



Samtgemeinde Ahlden **Landkreis Heidekreis**

19. Änderung des Flächennutzungsplans

Erweiterung „Gewerbegebiet Nord“ in der Gemeinde Hodenhagen

Entwurf

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

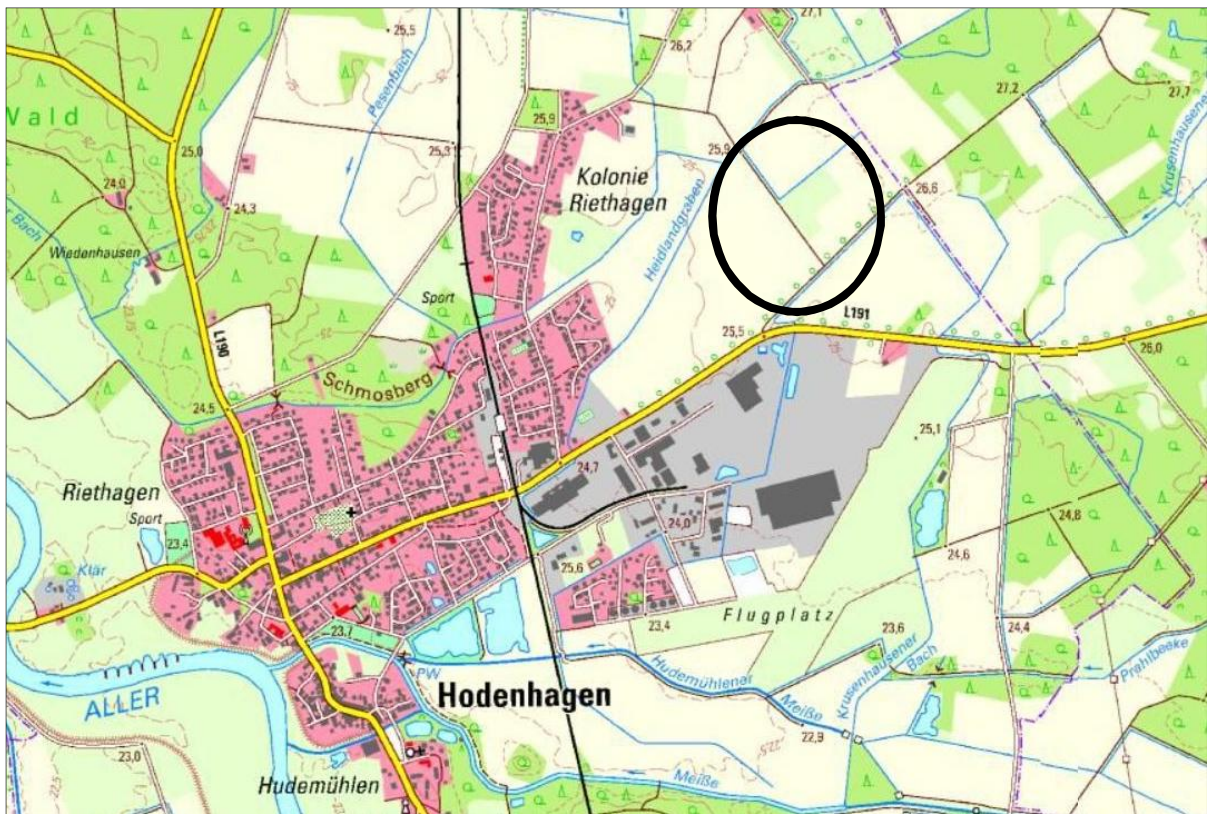
Stand: 27.03.2019

Bearbeitung:



H&P Ingenieure
Laatzen / Soltau

Übersichtslageplan



Quelle: Verden-Navigator – ohne Maßstab



Lage der Änderungsfläche

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden in der heutigen Sitzung die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der beige-fügten Planzeichnung, sowie die Begründung, beschlossen.

Hodenhagen, den

L. S.

Der Samtgemeinde-
bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Ahlden hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hodenhagen, den

L. S.

Der Samtgemeinde-
bürgermeister

Planunterlage

Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5)
Maßstab 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 2018



Herausgeber:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen -
Regionaldirektion Sulingen-Verden
- Katasteramt Fallingbostel -

Planverfasser

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von der H&P Ingenieure GbR, Albert-Schweitzer-Straße 1, 30880 Laatzen.

Laatzen, den

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Ahlden hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Ahlden zur Verfügung gestellt.

Hodenhagen, den

L. S.

Der Samtgemeinde-
bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Ahlden hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Hodenhagen, den

L. S.

Der Samtgemeinde-
bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Heidekreis (Az.:) vom unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Hodenhagen, den

L. S.

Der Samtgemeinde-
bürgermeister

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Ahlden ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Hodenhagen, den

L. S.

Der Samtgemeinde-
bürgermeister

Bekanntmachung

Mit Verfügung vom , Az.: , hat der Landkreis Heidekreis die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ahlden gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigungsverfügung wurde gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gegeben worden. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Hodenhagen, den

L. S.

Der Samtgemeinde-
bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Hodenhagen, den

L. S.

Der Samtgemeinde-
Bürgermeister

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057).

Allgemeine Hinweise

I.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 10 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“, § 11 „Anzeigepflicht“, § 12 „Ausgrabungen“, „§ 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutage-treten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Land-kreis Heidekreis, anzuzeigen.

II.

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könn-ten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

III.

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden, ist die Baufeldfreiräumung in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen (außerhalb der Vogelbrutzeit).